



Qualitätssicherungskonferenz
des
Gemeinsamen Bundesausschusses

24./25.11.2022
Berlin


Antrags- und Gutachterverfahren:
Gelebte Praxis der
Qualitätssicherung
in der Psychotherapie

Birgitta Rüth-Behr
Hamburg







Historie

- Einführung der Psychotherapierichtlinien 1967
 - Aufnahme der ambulanten Psychotherapie in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung
 - Installation des Antrags- und Genehmigungsverfahrens
 - Gutachterverfahrens zur Sicherung der Kriterien Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit
- 





Weitere Entwicklung

- Urteil des Bundessozialgerichtes vom 25.08.1999 sichert Anspruch auf angemessene Vergütung auf Grund der Zeitgebundenheit aller Leistungen und im Hinblick auf den Genehmigungsvorbehalt
 - Für psychotherapeutische Leistungen der Richtlinien-therapie ist damit eine vorgezogene Wirtschaftlichkeitsprüfung gegeben
 - Dies schafft gesicherte Rahmenbedingungen für die Durchführung der Therapie im genehmigten Umfang
- 





Regelungen der PT- Richtlinie

- Patient*innen stellen den Antrag auf Psychotherapie
 - Therapeut*innen berichten zum Antrag
 - Der Bericht zum Antrag richtet sich für alle zugelassenen Verfahren nach den Vorgaben des PTV 3 (Leitfaden für die Erstellung des Berichts an den Gutachter oder die Gutachterin)
 - Genehmigt wird von der Krankenkasse nach den Vorgaben der PT-Richtlinie verfahrensbezogen ein festgelegtes Kontingent
- 




Bestellung der Gutachter*innen

- Einvernehmliche Bestellung der Gutachter*innen durch Krankenkassen und KBV
 - Verfahrensübergreifend geltende Qualifikationskriterien:
 - Andauernde Tätigkeit als Therapeut*in für die GKV in einem oder mehreren der Richtlinienverfahren
 - Fortlaufende Einbindung in die Aus- und Weiterbildung
 - Gutachter*innen unterliegen als Therapeut*innen demselben Genehmigungsverfahren
- 



Gutachter- verfahren I (GAV)

- Auf der Basis der Informationen des Berichtes prüfen Gutachter*innen
 - das Vorliegen einer behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung
 - die Plausibilität des vorgelegten Patienten – und verfahrensbezogenen Behandlungskonzeptes
 - Die individuelle Fallkonzeption wird der Mehrdimensionalität im Bereich der Psychotherapie gerecht
 - Dies ist ein Alleinstellungsmerkmal des GAVs als peer-review-Instrument
- 




Gutachter- verfahren II

- Als prospektives Verfahren strebt das GAV eine qualitätssichernde Funktion für die laufende Behandlung an (ex ante)
- Die individuelle Behandlungsplanung entfaltet dabei auch Studienergebnissen nach einen positiven Effekt auf die Behandlungsqualität (Hauten & Jungclaussen 2022)




Reform der PT-Richtlinie 2017

- Begutachtung von Anträgen auf Fortführung nur noch fakultativ, meist
 - wenn die Höchstgrenze der für das Verfahren vorgesehenen Kontingente überschritten ist
 - wenn in der Begutachtung zuvor nicht das volle beantragte Kontingent zur Zusage empfohlen wurde
 - Beeinträchtigung der Funktion, die Prozessqualität zu sichern
 - Einführung von Sprechstunde, Akutbehandlung
 - Einrichtung von Terminservicestellen
- 




Abschaffung des Gutachter- verfahrens ?


Wesentliche Essentials würden verloren gehen:

- die mehrdimensionale verfahrensbezogene Darstellung eines patientenspezifischen Behandlungskonzeptes
 - die prospektive Darstellung durch die Therapeut*innen bezogen auf den einzelnen Fall
 - die Möglichkeit der Korrektur durch Anregung zur Überprüfung der fallbezogenen Konzeption durch das Gutachterverfahren vor und während der Behandlung
 - Insgesamt also qualitätssichernde Aspekte, die der Behandlung der Patient*innen individuell zugute kommen
- 




Weitere Folgen

- Der Schutz durch die vorgezogene Wirtschaftlichkeitsprüfung würde entfallen
 - Ohne Antrags- und Genehmigungsverfahren würde vermutlich auch das Prinzip der fest zugesagten Kontingente nicht fortbestehen
 - Richtlinientherapie hätte damit keine gesicherten Rahmenbedingungen mehr
 - Verschlechterung der Strukturqualität
- 




Folgen eines QS-Systems ex post

- Die Gefahr eines nachträglichen Regresses verschlechtert die Zugangsbedingungen schwerer erkrankter Patient*innen zur psychotherapeutischen Versorgung
 - Sanktionsdrohungen bei Auffälligkeiten der einzelnen Praxis im QS-Verfahren verringern das Angebot an Therapieplätzen für Patient*innen mit voraussichtlich schwierigeren Behandlungsverläufen
- 




GAV - Verbesserungs- potential

- Beurteilung nach Aktenlage
 - bessere Datenbasis durch „Versicherungshistorie“
 - Insgesamt niedrige Ablehnungsquote
 - Schutz vor unwirksamen Behandlungen ggf. durch Begutachtung im Verlauf nach Aufgreifkriterien
 - Sicht der Patient*innen
 - könnte in das Verfahren integriert werden
 - Abhängigkeitssituation durch Begutachtung
 - Anrecht der Versicherten auf ein Zweitgutachten
 - keine Ablehnung durch die Krankenkasse ohne Begutachtung
- 




QS der gutachterlichen Stellungnahme

- Problemstellung
 - Die Qualität der gutachterlichen Stellungnahmen schwanke stark
 - Die Kriterien seien intransparent
 - Lösung
 - Wiederaufnahme der Bemühungen um die QS des GAV (z.B. Evaluation im Rahmen eines Forschungsprojektes)
 - Verbindlichkeit der bereits entwickelten Kriterien für die Abfassung der gutachterlichen Stellungnahme
 - Verbindliche Teilnahme an Gutachterkonferenzen und regionalen Qualitätszirkeln
- 



Ausblick

- Die Integration der Sicht der Patient*innen in die Begutachtung könnte ein Gewinn sein
 - Die Bemühungen um die Qualitätssicherung des Gutachterverfahrens könnten bei Fortbestand wieder intensiviert werden
 - Es könnten Aufgreifkriterien entwickelt werden, die eine Begutachtung auslösen sollten (Sicherung der Prozessqualität)
- 



Essentials des GAVs

- Prospektive Ausrichtung („ex ante“)
- Fall- und verfahrensspezifische Behandlungsplanung als qualitätssichernder Aspekt
- Möglichkeit der Korrektur durch Anregung zur Überprüfung durch einen fachkundigen Dritten
- Gesicherte Rahmenbedingungen durch vorgezogene Wirtschaftlichkeitsprüfung und fest zugesagte Kontingente

-> Fazit: Weiterentwicklung statt Abschaffung





Danke für Ihre
Aufmerksamkeit !

Es bestehen keine Interessenskonflikte.

